

BpO

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

*Federal Organisation of (ex-) Users and Survivors
of Psychiatry in Germany*

Member of ENUSP (European Network of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry)
Member of WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry)

BPE e.V.

Wittener Str. 87, 44 789 Bochum

Tel: 0234 / 68 70 5552

Fax: 0234 / 640 51 03

Kontakt-info@bpe-online.de

www.bpe-online.de

Positionspapier zum § 63 StGB

1) Sondergesetze sind unzulässig

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Deshalb darf es Sondergesetze gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht geben. Also darf es auch keine Psychisch-Kranken-Gesetze wie z.B. den § 63 StGB geben.

Juden- oder Türkengesetze sind in Deutschland undenkbar.

2) Psychiatrische Diagnostik ermöglicht beliebige Ergebnisse

Forensische Psychiatrie beruht prinzipiell auf Annahmen und Mutmassungen über Menschen, die wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden.

Diese Verfahren entbehren grundsätzlich der Verifizierbarkeit und führen zu einem Sonderrecht (richtig: Unrecht), das in dem Begriff des Sonderopfers gipfelt, einer "Sonderbehandlung" von Menschen. Dies steht in der Tradition des NS-Unrechts.

Die Skandale der letzten Jahre zeigen, dass die Unterbringungsdauer allein von der Willkür der forensischen Gutachter und der ihr hörigen Justiz abhängt.

Die Dehnbarkeit der psychiatrischen Pseudowissenschaft ermöglicht beliebige Gefälligkeitsgutachten für Forensiken und Gerichte. Beispielhaft zeigt sich dies an den widersprüchlichen Beurteilungen in den Fällen Gustl Mollath, Dennis Stefan, Erich Schlatter und Ilona Haslbauer, sowie an den von höchsten Richtern gelobten Gutachten des Postboten Gert Postel, dass alle psychiatrischen Gutachten Wissenschaftlichkeit lediglich vortäuschen.

3) Forensische Psychiatrie bestraft härter als der Knast

a) es wird gefoltert (Zwangsbehandlung)

b) statt des klaren Strafmaßes im Knast kann jede Forensikunterbringung beliebig fortgesetzt werden. Das gilt auch für Bagatelldelikte.

c) Selbst nach Entlassung wird in der Bewährungszeit die Einnahme lebensverkürzender Drogen erzwungen.

Wer im Maßregelvollzug einsitzt, wird regelmäßig zur Einnahme von Psychopharmaka gezwungen und muss Körperverletzung durch Zwangsbehandlung hinnehmen. Das UN-Hochkommissariats für Menschenrechte hat dies als Folter, bzw. grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bezeichnet.

Den nach § 63 Verurteilten wird sogar automatisch (Bundeswahlgesetz § 13) das aktive und passive Wahlrecht entzogen. (Dies verletzt den Artikel (Art.) 1, 3, 12, 21 und 29 der UN-BRK).

In der Öffentlichkeit wird der Maßregelvollzug als human und dem Knast vorzuziehen dargestellt. Viele Betroffene bereuen dieser Täuschung aufgesessen zu sein.

Für den Steuerzahler sind die astronomischen Kosten dieser Sondereinrichtungen ebenfalls ein Argument.

4) Straftaten sind unabhängig von psychiatrischen Diagnosen zu beurteilen

Der BPE ist der Überzeugung, dass alle Menschen, die Straftaten begangen haben, einheitlich nach den Gesetzen des Strafrechts zu beurteilen sind. Das Kriterium der Schuldunfähigkeit ist unüberprüfbar und wider die Rechtssystematik. Der Maßregelvollzug muss ersatzlos abgeschafft werden.

Wenn Ärzte der Überzeugung sind, durch Therapien Kranken helfen zu können, können sie diese in den Krankenabteilungen der Haftanstalten anbieten. Falls dies Verkürzungen der Regelvollzugszeit zur Folge hat, dürfte die Nachfrage sehr groß sein.

5) Die forensische Psychiatrie ist unvereinbar mit Völkerrecht und Grundgesetz

Der § 63 StGB verstößt im vollen Umfang gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Durch den § 63 StGB wird den Betroffenen wegen angeblicher "Psychischer Erkrankung" durch ein Sonderstrafrecht unbefristet und regelmäßig viel länger die Freiheit entzogen, als wenn diese mit einer normalen Freiheitsstrafe bestraft worden wären. (Dies verletzt Art. 1, 3, 12, 14, 15, 17 und 22 der UN-BRK). Als "psychisch krank"-diagnostizierte Menschen werden diskriminiert, indem behauptet wird, dass von ihnen eine besondere Gefährdung ausgehe und sie so als „gefährliche Personen“ vor der allgemeinen Bevölkerung weggesperrt werden müssten. (Dies verletzt Art. 1, 3, 5, 12, 15, 17 und 22 der UN-BRK).

Art. 3 GG gebietet keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung

Nach Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention und § 2 SGB IX gehören Menschen mit seelischen Störungen zu den Menschen mit Behinderungen.

Nach Art. 12 UN-BRK gilt die Gleichheit vor dem Recht für Menschen mit und ohne Behinderung.

Nach Art. 4 UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland u.A. dazu verpflichtet Gesetze, die der UN-BRK widersprechen, entweder außer Kraft zu setzen oder sie so zu ändern, dass sie mit der UN-BRK vereinbar sind. Die vielen Verpflichtungen des Art. 4 UN-BRK gelten im Übrigen für Bund, Länder und Gemeinden.

Stand 11. Januar 2014